

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 57/69

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
12. April 1972

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 1972
ohne mündliche Verhandlung durch

Bundesrichter	Dr. K a i s e r	
	- Vorsitzender -	
Bundesrichter	K ü s t e r ,	
Bundesrichter	Dr. K r a s n e y ,	
Bundessozialrichter	G e n t n e r	und
Bundessozialrichter	J a k u b o w s k i	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 22. November 1968 wird
zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist von Beruf Straßenbaumeister. Er wendet sich gegen eine Ordnungsstrafe in Höhe von 1 000 DM, welche die Beklagte gegen ihn als verantwortlichen Bauleiter einer Arbeitsgemeinschaft verhängt hat. Diese Arbeitsgemeinschaft führte im Jahre 1964 bei dem Ausbau der Bundesstraße 206 (B 206) umfangreiche Entwässerungsarbeiten durch. Mit einer schriftlichen, von ihm gegengezeichneten Erklärung vom 11. August 1964 hatte sie dem Kläger gemäß § 775 der Reichsversicherungsordnung (RVO) "die Wahrnehmung aller dem Unternehmer durch die Unfallverhütungsvorschriften auferlegten Pflichten" übertragen. Am 16. November 1964 ereignete sich ein schwerer Unfall, als eine Entwässerungsleitung unter der Straße hindurch verlegt wurde. Der Kläger hatte am Morgen des Unfalltages die Anweisung gegeben, den Graben quer zur B 206 entsprechend dem Bauplan bis zu einer Tiefe von 3,68 m in zwei Teilabschnitten auszu-schachten, und als Sicherungsmaßnahmen das Aufstellen einer Ampelanlage und die zusätzliche Einteilung von zwei Arbeitern zur Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs angeordnet. Eine Arbeitskolonne hob mit Hilfe eines Baggers quer zur Fahrbahn einen über drei Meter tiefen Graben in zwei Teilabschnitten aus, so daß die Straße jeweils halbseitig gesperrt werden mußte. Während der Arbeiten am zweiten Grabenabschnitt brach nachmittags ein Teil der Grabenwände ein, die nicht gesichert und abgestützt waren. Dabei wurden ein Polier und ein Tiefbauarbeiter verschüttet. Der Bauarbeiter wurde durch die einstürzenden Erdmassen getötet, der Polier erlitt Verletzungen. Der Kläger und der Polier wurden durch Urteil des Schöffengerichts Bad Segeberg vom 8. September 1965 von der Anklage fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung mangels Beweises freigesprochen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Die Beklagte setzte mit Bescheid vom 8. Oktober 1965 gegen den Kläger eine Ordnungsstrafe von 1 000 DM fest, da der Unfall vom 16. November 1964 auf grobe Verstöße gegen §§ 2 und 86 Abs. 1 ihrer Unfallverhütungsvorschriften zurückzuführen sei. Den Widerspruch des Klägers vom 20. Oktober 1965 wies die Beklagte mit Bescheid vom 16. Februar 1966 zurück.

Der Kläger hat Klage erhoben, die das Sozialgericht (SG) durch Urteil vom 20. Februar 1967 abgewiesen hat. Der Kläger hat Berufung eingelegt.

Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 22. November 1968 die Berufung zurückgewiesen und u.a. ausgeführt: Eine im Strafverfahren ergangene Entscheidung sei nicht präjudiziell für das Ordnungsstrafverfahren der Berufsgenossenschaft. Im übrigen habe sich das amtsgerichtliche Strafverfahren nur auf den im zweiten Bauabschnitt eingetretenen Unfall, die Ordnungsstrafe der Beklagten hingegen auch auf die Ausführung der Arbeiten an der ersten Grabenhälfte bezogen, die ebensowenig wie die zweite Hälfte abgeböscht oder abgestützt gewesen sei. Beim Kläger sei die Frage seiner fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht zu prüfen. Anstelle des Unternehmers, der grundsätzlich für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich sei, selbst wenn er keine Fachausbildung auf diesem Gebiet besitze, sei im vorliegenden Fall durch die ordnungsgemäße Pflichtenübertragung der Kläger getreten. Das Gesetz kenne keine Einschränkung der Unternehmerpflichten wegen fehlender Sachkunde oder, weil bestimmte Maßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften der subjektiven Beurteilung des Unternehmers unzumutbar erschienen. Die unabdingbare Pflicht, nach den Vorschriften der Unfallverhütungsvorschriften für die Sicherheit der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Versicherten zu sorgen, folge aus der Weisungsbefugnis und der sozialen Stellung der Unternehmer. Der Kläger habe am Unfalltag nicht nur die Anweisung gegeben, den Graben quer zur B 206 entsprechend dem Bauplan bis zu einer Tiefe von 3,68 m in zwei Teilabschnitten auszu-schachten, sondern dazu auch noch Sicherungsmaßnahmen wie Aufstellen einer Ampelanlage und zusätzliche Ein-teilung von zwei Arbeitern zur Regelung des Kraftfahr-zeugverkehrs angeordnet. Er hätte aber bei Arbeitsbeginn genaue Anweisungen geben müssen, ob der Graben mit Ver-bau oder mit einer Abböschung ausgeschachtet werden solle. Er habe unstreitig nicht für die Herbeischaffung von Verbaumaterial Sorge getragen. Die Bauweise habe schon aus Gründen der Wirtschaftlichkeitsberechnung nur er allein bestimmen können. Damit habe der Kläger zumindest grob fahrlässig gehandelt. Hinsichtlich der Höhe der Strafe habe die Beklagte ihr Ermessen nicht überschritten.

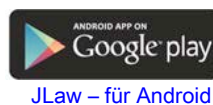
Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt und im wesentlichen wie folgt begründet: Die fahrlässige Tötung durch Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften sei die abgeurteilte einheitliche Tat. Die Ordnungsstrafe stehe nicht außerhalb des Strafrechts. Auch die geplante Übernahme des Ordnungsstrafrechts der Berufsgenossen-schaften in das Ordnungswidrigkeitengesetz zeige, daß Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften nichts anderes seien als die zahlreichen Ordnungswidrigkeiten, die nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) zu beur-teilen seien. Das im Grundgesetz (GG) enthaltene Prinzip, daß wegen derselben Tat keine zweimalige Bestrafung stattfinden dürfe, enthalte auch das Verbot des zwei-maligen Verfahrens auf verschiedenen Ebenen. Zu demselben Ergebnis komme man, wenn man im Hinblick auf die materielle

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Gleichwertigkeit der zum Vorwurf gemachten Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften mit Ordnungswidrigkeiten das OWiG analog oder unmittelbar oder die darin enthaltenen Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit zur Anwendung bringe. Der Hinweis des LSG auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 29. November 1956 entspreche nicht mehr den inzwischen weiterentwickelten Auffassungen über die Rechtsstaatlichkeit als einem verfassungsrechtlichen Grundprinzip. Auch der Ausweg des LSG greife nicht durch, wonach die Ordnungsstrafe wegen der Behandlung des ersten Bauabschnitts gerechtfertigt sein solle, da das Gericht sich im Strafverfahren nur mit dem zweiten Bauabschnitt befaßt haben solle. Es handele sich um die Arbeit einer Baukolonne, die an einem Tage einheitlich ausgeführt werden sollte. Das LSG gehe davon aus, daß die Ordnungsstrafe die Feststellung eines Straftatbestandes wie im strafrechtlichen Verfahren erfordere. Das SG habe jedoch den Grundsatz "in dubio pro reo" außer acht gelassen. Das scheine das LSG nicht beachtet zu haben. Vorsorglich werde außerdem Verjährung geltend gemacht.

Der Kläger beantragt,

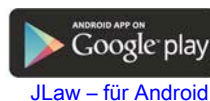
das Urteil des LSG Hamburg vom 22. November 1968 und des SG Hamburg vom 20. Februar 1967 sowie die Bescheide der Beklagten vom 8. Oktober 1965 und 16. Februar 1966 aufzuheben und der Beklagten die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Klägers aufzuerlegen,

hilfsweise,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung über die Frage vorzulegen, ob die Strafvorschriften der RVO, insbesondere die §§ 710, 775 RVO, mit dem GG vereinbar sind.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Der Senat hat ohne mündliche Verhandlung entscheiden können; die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sind erfüllt.

Die zulässige Revision ist nicht begründet.

Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Festsetzung einer Ordnungsstrafe gegen den Kläger dessen Freispruch im Strafverfahren nicht entgegensteht.

Der erkennende Senat ist bereits in seinem Urteil vom 29. November 1956 (BSG 4, 140, 142) der allgemeinen Meinung gefolgt, daß Ordnungsstrafen nach der RVO neben einer Kriminalstrafe festgesetzt werden können (vgl. u.a. auch LSG Niedersachsen, Versicherungsrecht 1967, 556; SG Frankfurt, BG 1959, 80, 81; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. bis 7. Aufl., S. 282; Lauterbach, gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., § 710 Rdn. 10; Gotzen/Doetsch, Komm. zur Unfallversicherung, Anm. zu § 710, S. 224; Haase/Koch, Die Unfallversicherung, 1963,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

§ 710 Anm. 6; Miesbach/Baumer, Die gesetzliche Unfallversicherung, 2. Aufl., § 710 Anm. 7; Schimanski, Soziale Sicherheit 1968, 76, 79; Eoller, DVZ 1971, 232, 233). Es kann hierbei dahinstehen, ob die Ordnungsstrafe gemäß § 710 RVO nicht eine reine Erziehungsmaßnahme ist. Selbst wenn man dies verneint, war auch nach dem Freispruch des Klägers im Strafverfahren eine Ordnungsstrafe zulässig. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) bezieht sich das Verbot des Artikels 103 Abs. 3 nicht auf alle Arten von Bestrafungen (vgl. BVerfG 21, 378, 383 und 391, 403). An dieser Rechtsprechung hat das BVerfG trotz Kritik im Schrifttum (vgl. u.a. Rupp, Hans Heinrich, NJW 1967, 1651) festgehalten (BVerfG 27, 180, 185; s. aber auch Kreuzer, NJW 1970, 507; Menger/Erichsen, Verwaltungsarchiv 1970, 274, 282). Bei den Beratungen des Artikels 103 Abs. 3 GG im Parlamentarischen Rat ist deutlich gemacht worden, daß eine kriminalrechtliche Bestrafung neben disziplinarischer Bestrafung nicht verboten werden sollte und daß nicht etwa die Sonderstrafgesetze, sondern z.B. Dienst-, Ordnungs- und Polizeistrafrecht den Gegensatz zu den "allgemeinen Strafgesetzen" bilden (BVerfG 21, 391, 401; 27, 180, 185). Ebenso wie Straf- und Disziplinarrecht (vgl. hierzu BVerfG 21, 378, 384) unterscheiden sich auch Straf- und Ordnungsstrafrecht nach Rechtsgrund und Zweckbestimmung. Das strafrechtliche Delikt liegt in der Verletzung eines der von der Rechtsordnung allgemein geschützten Rechtsgüter, also in einer Störung der öffentlichen Ordnung. Das diszipliniäre Vergehen besteht in der Störung der besonderen, nur einem bestimmten Kreis von Staatsbürgern auferlegten Ordnung (BVerfG aaO). Dies gilt entsprechend für die Verstöße gegen Ordnungsvorschriften. Ebenso wie die Disziplinarstrafe (BVerfG aaO) bezweckt die Ordnungsstrafe die Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

innerhalb eines bestimmten Kreises von Staatsbürgern, hier der Versichertengemeinschaft, und richtet sich nach deren Erfordernissen. Die Kriminalstrafe trifft mit ihren beiden Hauptstrafen den Täter in seinem allgemeinen Staatsbürgerstatus, der Freiheit und dem Vermögen (BVerfG aaO). Die Ordnungsstrafe bezieht sich ebenso wie die diszipliniäre Strafe dagegen auf den besonderen Rechts- und Pflichtenstatus des Betroffenen. Diese Unterschiede zwischen Kriminal- und Ordnungsstrafe gestatten ohne Verstoß gegen Art. 103 Abs. 3 GG die Festsetzung einer Ordnungsstrafe auch dann, wenn der Betroffene selbst wegen desselben Sachverhalts, was hier unentschieden bleiben kann, in einem Strafverfahren verurteilt oder freigesprochen worden ist.

Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 29. November 1956 (aaO S. 143) außerdem dargelegt, daß die Tatbestände, die den Unfallversicherungsträger zur Verhängung einer Ordnungsstrafe berechtigen, keine Ordnungswidrigkeiten im Sinne des OWiG vom 25. März 1952 sind. Auch das OWiG vom 24. Mai 1968 (EGBI I 481) findet im vorliegenden Fall keine Anwendung, weil die Ordnungsstrafen nach der RVO keine mit Geldbuße bedrohten Handlungen im Sinne des § 1 OWiG ahnden (vgl. Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, 1968, vor § 1 Anm. 7 A und § 1 Anm. 2; Rotberg, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 4. Aufl., 1969, § 1 Anm. 14). Erst der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch sieht eine Einbeziehung der Ordnungsstrafen der RVO in den Kreis der Ordnungswidrigkeiten vor (vgl. BR-Drucks. 1/72, S. 146). Außerdem liegt hier der die Ordnungsstrafe rechtfertigende Sachverhalt vor Inkrafttreten des OWiG vom 24. Mai 1968.

Das OWiG enthält somit keine Lücke, sondern hat die Ordnungsstrafen der RVO bewußt noch nicht in den Kreis



- 9 -

der Ordnungswidrigkeiten einbezogen. Eine - von der Revision geforderte - analoge Anwendung dieses Gesetzes auf die Ordnungsstrafen nach § 710 RVO scheidet somit schon deshalb aus.

Das Urteil des LSG ist auch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach den von der Revision nicht angegriffenen und das BSG daher bindenden tatsächlichen Feststellungen hat der Kläger, dem die Unternehmerpflichten gemäß § 775 RVO übertragen waren, Arbeiten an einer mindestens 3,40 m tiefen Baugrube verrichten lassen, deren Wände nicht gesichert oder abgestützt waren. Dadurch hat er gegen § 86 der Unfallverhütungsvorschriften der Beklagten verstoßen. Bereits ab einer Tiefe von 1,25 m müssen Baugruben entsprechend abgeböschst oder sachgemäß verbaut sein (§ 86 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschriften). Der Graben ist außerdem auf Anordnung des Klägers in zwei Teilabschnitten ausgehoben und die Straße jeweils halbseitig gesperrt worden. Nach § 86 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschriften der Beklagten müssen aber auch Gräben von geringerer Tiefe als 1,25 m der Bodenart usw. entsprechend verbaut oder abgesteift werden, wenn erhebliche Erschütterungen durch Straßenverkehr usw. zu erwarten sind und das Erdreich in der Nähe schon bei früheren Bauarbeiten verändert worden ist. Auch diese vorgeschriebenen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen hat der Kläger nicht angeordnet.

Die Beklagte hat deshalb gegen den Kläger gemäß § 710 i.V.m. § 775 RVO eine Ordnungsstrafe verhängen dürfen, da er grob fahrlässig den angeführten Unfallverhütungsvorschriften zuwider gehandelt hat. Das LSG hat, von der Revision nicht angegriffen, festgestellt, daß der

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kläger am Morgen des Unfalltages nicht nur die Anweisung gegeben hat, den Graben quer zur B 206 entsprechend dem Bauplan bis zu einer Tiefe von 3,68 m in zwei Teilabschnitten auszuschachten, sondern dazu noch Sicherungsmaßnahmen wie das Aufstellen einer Ampelanlage und zusätzliche Einteilung von zwei Arbeitern zur Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs angeordnet hat. Dagegen hat der Kläger nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG bei Arbeitsbeginn keine Anweisungen gegeben, daß der Graben mit Verbau oder mit einer Abböschung ausgeschachtet werden soll. Er hat nicht einmal für die Herbeischaffung von Verbaumaterial Sorge getragen. Dies hätte ihm jedoch im Hinblick auf seine konkreten Anordnungen im übrigen ebenfalls obgelegen. Für die nach § 86 der Unfallverhütungsvorschriften vorgeschriebenen Maßnahmen, erforderlichen und ihm nach § 2 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschriften i.V.m. § 775 RVO obliegenden Anordnungen hat der Kläger nicht über eine besondere Fachkunde verfügen müssen. Selbst einem Laien auf dem Gebiet des Bauwesens sind diese Unfallverhütungsvorschriften ihrem Inhalt und ihrer Bedeutung nach voll verständlich. Der Bauplan hat eine Grabentiefe von 3,68 m und nahezu das Dreifache der Tiefe vorgesehen, bis zu der nach § 86 Abs. 1 aaO eine besondere Sicherung des Grabens nicht vorgeschrieben ist. Der Kläger hat auch nach den bindenden Feststellungen des LSG außerdem die Ausschachtung in zwei Teilabschnitten angeordnet, so daß sich die Berücksichtigung der nach § 86 Abs. 3 aaO vorgeschriebenen Maßnahmen aufdrängte. Das LSG hat deshalb zutreffend angenommen, daß das Verhalten des Klägers grob fahrlässig gewesen ist. Aus diesen Gründen ist dem LSG im Ergebnis auch zuzustimmen, daß hier die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Klägers nicht zu prüfen waren. Es kann deshalb dahinstehen, ob § 775 RVO,



- 11 -

wie das LSG meint (vgl. auch Lauterbach aaO, § 710 Anm. 5; Benz, BG 1966, 70, 71), ebenfalls keine Einschränkung der Unternehmerpflichten wegen fehlender Sachkunde kennt. Danach kommt entgegen der Auffassung der Revision die Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo schon deshalb nicht in Betracht, da er voraussetzt, daß die möglichen Beweiserhebungen zu keinen ausreichend sicheren tatsächlichen Feststellungen geführt haben.

Ermessensfehler bei der Strafzumessung (vgl. BSG 4, 140, 147) sind von der Revision nicht dargetan und nicht ersichtlich.

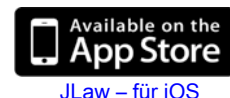
Die Zuwiderhandlung des Klägers gegen die Unfallverhütungsvorschriften war auch noch nicht verjährt, da die Verjährungsfrist nach der hier maßgebenden RVO, was die Revision nicht verkennt, noch nicht abgelaufen war, als die Beklagte die Ordnungsstrafe festgesetzt hat (vgl. § 147 RVO). Der Hinweis des Klägers auf die Verjährung gründet sich vielmehr auf die Voraussetzung, daß das OWiG anwendbar ist. Dies ist jedoch, wie der Senat dargelegt hat, nicht der Fall.

Die Revision ist somit als unbegründet zurückzuweisen. Dies gilt auch hinsichtlich des "Hilfsantrages" des Klägers. Eine Vorlage an das BVerfG ist nicht zulässig, da der Senat unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG § 710 RVO für verfassungsgemäß ansieht.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)